

## Merkblatt

### „Pauschalierte Ausnahmegenehmigung“

für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern für Reparatur- und Montagearbeiten im Stadtgebiet Bielefeld (Handwerkerparkausweis)

Diese Ausnahmegenehmigung wird Handwerkern, die Reparatur- und Montagearbeiten durchführen, für Werkstatt- und Servicefahrzeuge mit fester Firmenaufschrift auf mind. 2 Fahrzeugseiten (Mindestgröße 800cm<sup>2</sup>) erteilt.

Als „Werkstatt- und Servicefahrzeuge“ werden Fahrzeuge (bis 3,5 t) anerkannt, die eine feste Ausstattung (Ein- oder Anbauten) aufweisen, wie eine Werkbank, Aggregate (z.B. Pumpen, Kompressoren) oder über spezielle Haltevorrichtungen für Geräte und Materialien (z.B. Werkzeug-, Gerätehalter, Lastenträger) verfügen, welche glaubhaft regelmäßig unmittelbar am Einsatzort verwendet werden. Die Fahrzeuge dürfen nicht bedingt durch Ihre Bauart oder Ausstattung ausschließlich oder fast ausschließlich für den Transport von Personen oder die Lieferung von Waren und Gütern bestimmt oder einsetzbar sein.

Die Genehmigung berechtigt nicht zum Parken des Fahrzeuges am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn die Zufahrt oder das Halten/Parken und das Be- und Entladen nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist. Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

#### Geltungsbereiche

- eingeschränktes Haltverbot
- in Haltverbotszonen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- Parkuhr/Parkscheinautomat
- Bewohnerparkplätze
- Halten (Be- und Entladen) auf Gehwegen ohne Verkehrsbehinderung (Restbreite von mind. 1,8m muss verbleiben)
- Halten (Be- und Entladen) in Fußgängerzonen außerhalb der Ladezeiten
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten
- Parken bei Parkscheibenregelung auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus

#### **Kein Parken auf Gehwegen**

#### **Kein Parken/Halten im absoluten Haltverbot**

#### Gültigkeit

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung ist je nach Antrag für 1, 6, 12, 24 oder 36 Monate gültig und darf von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 - 19.00 Uhr bei der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten genutzt werden. Die Genehmigung wird für den jeweiligen Handwerksbetrieb ausgestellt. Ein bestimmtes Fahrzeugkennzeichen wird nicht eingetragen, so dass eine Übertragung auf jedes äußerlich dauerhaft gekennzeichnete Werkstatt- und Servicefahrzeug innerhalb einer Firma möglich ist.

#### Verfahren

Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Amt für Verkehr, Team Verkehrssicherheit und -regelungen, der Stadt Bielefeld.



**Stadt Bielefeld**  
Die Oberbürgermeisterin

**Amt für Verkehr**  
**Team Verkehrssicherheit**  
**und -regelungen**

August-Bebel-Str. 92  
33602 Bielefeld

#### **Ihre Ansprechpartner:**

Herr Kasdorf/Frau Alkis  
Zimmer 105

Telefon (0521) 51 – 3013  
(0521) 51 - 20530

Telefax (0521) 51 – 6245

[ausnahmegenehmigung@bielefeld.de](mailto:ausnahmegenehmigung@bielefeld.de)



Die Gebühr beträgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

75,00 € für 1 Monat

145,00 € für 6 Monate (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 100,00 €)

230,00 € für 12 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 150,00 €)

460,00 € für 24 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 300,00 €)

690,00 € für 36 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 450,00 €)

Bei **Antragstellung über das Serviceportal** der Stadt Bielefeld sind die Gebühren wie folgt:

70,00 € für 1 Monat

130,00 € für 6 Monate (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 90,00 €)

205,00 € für 12 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 135,00 €)

410,00 € für 24 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 270,00 €)

615,00 € für 36 Monaten (jede weitere Genehmigung im gleichen Genehmigungsverfahren und mit gleichem Gültigkeitszeitraum 405,00 €)

Hinweis:

Es erfolgt **keine Erstattung** der Gebühr, wenn die Laufzeit der Genehmigung nicht ausgeschöpft wird.

### **Auflagen/Bedingungen**

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
2. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Reparatur- und Montagearbeiten. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt.
3. Während des Parkens ist der ausgehändigte Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen. Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
4. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Bielefeld auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch mit dieser Genehmigung stehen.
5. Die Fahrzeuge müssen auf mind. 2 Fahrzeugseiten mit einer deutlich lesbaren festen Firmenaufschrift (Mindestgröße 800 cm<sup>2</sup>) versehen sein.
6. Jede Änderung, z.B. Firmenumbenennung, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden.
7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Bielefeld können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
8. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn gegen die o.a. Auflagen/Bedingungen verstoßen wird.

## **Allgemeines**

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem roten Ausweis. Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig.

Die Ausnahmegenehmigung wird erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch Aushändigung des Ausweises bestandskräftig. Bei Verzicht auf das Klagerecht wird der Bescheid über die Ausnahmegenehmigung zusammen mit dem Ausweis ausgehändigt und erlangt durch die Aushändigung des Ausweises sofort Bestandskraft. Bei Nichtverzicht auf das Klagerecht wird der Ausweis erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ausgehändigt und die Ausnahmegenehmigung erlangt erst dann ihre Bestandskraft.

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden.

Eine Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der bestehenden Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer für Neuansträge liegt in der Regel ebenfalls bei ca. 14 Tagen.

Die im Antrag genannten Unterlagen sind jedem Antrag zwingend beizufügen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Neu- oder Verlängerungsantrag handelt.